ZBB 2001, 379

BGB § 765; AGBG § 3

Wirksamkeit einer formularmäßigen Bürgschaftsverlängerung mit neu aufgenommener Haftungsausschlussklausel nur bei individuellem Hinweis hierauf

BGH, Urt. v. 21.06.2001 – IX ZR 69/00 (OLG Celle), ZIP 2001, 1408 = WM 2001, 1520 = ZfIR 2001, 631 = EWiR 2001, 841 (Pfeiffer)

Amtlicher Leitsatz:

Musste der Gläubiger einer formularmäßig verlängerten Bürgschaft wegen der bisherigen Gestaltung des Rechtsverhältnisses nicht mit einer – in der früheren Bürgschaftsurkunde nicht enthaltenen – Haftungsausschlussklausel rechnen, entfällt der Überraschungscharakter der Klausel nicht schon durch die Verwendung von Fettdruck. Vielmehr bedarf es hier grundsätzlich eines individuellen Hinweises des Bürgen an den Gläubiger.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG